

STATUTEN

des

Elternvereins an der Höheren Technischen Bundeslehranstalt, Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule WIEN III.

NOTE: Alle Bezeichnungen, der Einfachheit nur in einer Form angegeben, gelten immer für beide Geschlechter.

Schriftlichkeit, in dem hier verwendeten Sinn, umfasst neben der Brief-Form auch (wenn es beiden Partnern zumutbar ist) FAX, EMAIL.

§ 1. Name und Sitz des Elternvereins

Der Verein führt den Namen

Elternvereins an der Höheren Technischen Bundeslehranstalt,
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule WIEN III.

Er hat seinen Sitz in 1030 Wien, Ungargasse 69.

§ 2. Zweck des Elternvereins

1. Der Elternverein hat die Aufgabe, die Interessen der Vereinsmitglieder an der Unterrichts und Erziehungsarbeit der Schule zu vertreten und die notwendige Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule zu unterstützen, insbesondere:
 - a) Die Wahrnehmung aller dem Elternverein gesetzmäßig zustehenden Rechte, vor allem
 - b) Entsendung von Elternvertreter in den Schulgemeinschaftsausschuss
 - c) Förderung des Unterrichts und Erziehung in Zusammenarbeit mit Schulleitung, den Lehrern und den Schülervertretern
 - d) Soziale Benachteiligung von Familien im Bereich der Schulgemeinschaft zu lindern
 - e) Mitwirkung bei Fragen des Schulumfelds
 - f) Weiterbildung der Mitglieder zu diesen Themenfeldern.
2. Diese Aufgaben erreicht werden durch
 - a) Abhaltung von Zusammentreffen der Vereinsmitglieder zur Beratung von Angelegenheiten gemäß Absatz 1
 - b) Vertretung der Ergebnisse gegenüber den anderen Schulpartnern
 - c) Förderung von schulbezogenen Veranstaltungen (wie Sportveranstaltungen, Schulaufführungen, ..), eventuell auch als Veranstalter.
 - d) Organisation von Weiterbildungsveranstaltungen oder Entsendung von interessierten Mitgliedern zu diesen.
 - e) Entsendung von Funktionären zu Interessensvertretungen
3. Nicht zur Tätigkeit des Elternvereins gehören:
 - a) Erörterung von parteipolitischen Angelegenheiten
 - b) Jede regelmäßige Fürsorgetätigkeit / Zuwendung

§ 3. Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Elternvereins können nur Obsorgeberechtigte von Schülern der in §1 genannten Schule sein.
2. Zur Generalversammlung werden alle anwesende Obsorgeberechtigten als Mitglieder angesehen, die definitive Mitgliedschaft beginnt mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, jedenfalls mit dem Ausscheiden des Schülers von der Schule.
4. Mitglieder, die den Mitgliedsbeitrag über 4 Monate nach Vorschreibung nicht bezahlt haben, können durch Vorstandsbeschluss für dieses Schuljahr von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.
5. Mitglieder (Personen), die durch Ihr Verhalten den Vereinszweck schädigen, können durch Beschluss der Hauptversammlung gänzlich vom Verein ausgeschlossen werden.

§ 4. Rechte und Pflichten der Mitglieder des Elternvereins

1. Die Mitglieder haben das Recht an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, und haben dabei sowohl beratende wie auch beschließende Stimme.
2. Sie haben das aktive wie auch das passive Stimmrecht
3. Lehrer, die die Bedingungen nach §3 Abs.1 erfüllen, sind im Rahmen des Elternvereins normale Mitgliedern, mit allen Rechten und Pflichten. Es ist jedoch davon abzusehen, diese in den SGA zu entsenden, da dadurch Unvereinbarkeiten vorprogrammiert sind.
4. Je Schüler ist nur eine Stimme möglich. Jedes Mitglied hat auch nur 1 Stimme bei den Abstimmungen. Mehrere Obsorgeberechtigte können eine Mitgliedschaft abwechselnd wahrnehmen. Die Vertretungsbefugnis eines Mitglieds durch einen nicht obsorge berechtigten Erwachsenen ist je Versammlung schriftlich nachzuweisen.
5. Die Mitglieder haben den Vereinszweck nach §2 zu fördern.
6. Die Mitglieder haben den Mitgliedsbeitrag pünktlich zu bezahlen.

§ 5. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Die für den Vereinszweck notwendigen Mittel werden durch die Beiträge der Vereinsmitglieder, Spenden, Erträge von Veranstaltungen, Vermächtnisse, Sammlungen und Erträgen aus Sponsorbeziehungen aufgebracht.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich in der Hauptversammlung festgesetzt.
3. Vereinsmitglieder (nach §1 Abs. 1) haben den Mitgliedsbeitrag nur einmal zu entrichten, auch wenn mehrere Schüler in der Schule die Grundlage ihrer Mitgliedschaft sind.
Hat das Mitglied Kinder an mehreren Schulen, so genügt der aliquote Teil zur Mitgliedschaft (aliquoter Teil = vorgeschriebener Beitrag / Anzahl Schulen).
4. Der Vorstand kann in berücksichtigungswürdigen Fällen die Bezahlung des Mitgliedsbeitrags ganz oder teilweise erlassen.

§ 6. Vereinjahr

Das Vereinsjahr beginnt mit dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung und endet mit dem Tag der nächsten ordentlichen Hauptversammlung.

§ 7. Organe des Elternvereins

Die Geschäfte des Elternvereins werden besorgt:

1. von der Hauptversammlung
2. vom Elternausschuss
3. vom Vorstand
4. vom Rechnungsprüfer
5. vom Schiedsgericht

§ 8. Ordentliche Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich zu Beginn des neuen Schuljahrs (in der Regel im Oktober) statt. Sie wird von einem Mitglied des scheidenden Vorstands einberufen (in der Regel vom Obmann).
2. Die Einladung zur Hauptversammlung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte zu erfolgen und ist spätestens 14 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung abzusenden.
3. Die Hauptversammlung ist nach ordnungsgemäß ergangener Einladung der Vereinsmitglieder ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Mit Ausnahme von den unter Abs. 5 genannten Entscheidungen werden alle Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Für die Änderung der Statuten und die Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen für die Annahme notwendig.
6. Über den Verlauf der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen.
7. Anträge von Vereinsmitgliedern zur Hauptversammlung sind mindestens 8 Tage (5 Werktage) vorher schriftlich beim Obmann einzubringen. Später eingebrachte Anträge können nur über Zustimmung der Hauptversammlung behandelt werden. Sie müssen aber in jeden Fall schriftlich vorliegen.
8. Der Hauptversammlung obliegt:
 - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands über das abgelaufene Vereinsjahr
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer über die Gebarung und Beschlussfassung über deren Anträge
 - c) Entlastung des alten Vereinsvorstandes
 - d) Wahl des Obmanns und dessen Stellvertreters
 - e) Wahl von 2 gleichberechtigten Rechnungsprüfern
 - f) Sind genügend Mitglieder bereit, sich in einen Elternausschuss wählen zu lassen, so erfolgt hier diese Wahl. Andernfalls werden Kassier, dessen Stellvertreter, der Schriftführer und dessen Stellvertreter direkt von der Hauptversammlung gewählt.
 - g) Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedbeitrags
 - h) Beschlussfassung über die Anträge zur Hauptversammlung
 - i) Beschlussfassung über die Änderung der Statuten
 - j) Beschlussfassung über die Vereinsauflösung
 - k) Wahl der Elternvertreter des Schulgemeinschaftsausschusses
 - l) Ausschluss von Mitgliedern

-- Eine Wiederwahl der Vereinsfunktionäre ist zulässig.

§ 9. Außerordentliche Hauptversammlung

1. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a) Mindestens 3 Vorstandsmitglieder, oder
 - b) Die Mehrheit des Elternausschusses
 - c) Mindestens 10% der Mitglieder es verlangt-- diese hat binnen 4 Wochen zu erfolgen.
2. Die Abs. 2-7 von §8 sind auch für die Außerordentliche Hauptversammlung anzuwenden.
3. Die Litera des §8 Abs. 8 sind sinngemäß anzuwenden, zusätzlich sind
 - a) Bei Zweifel an der Vereinsgebarung eine vorzeitige Rechnungsprüfung vorzunehmen und deren Ergebnisse zu behandeln
 - b) Bei Vorwürfen gegenüber einen Funktionär, diese zu prüfen und entsprechende Entscheidungen zu treffen.
4. Die Einberufung erfolgt
 - a) Über ein Mitglied des Vorstandes
 - b) Bei einem Misstrauen gegenüber dem gesamten Vorstand, können die unter Abs. 1 Lit. b) und c) genannten Gremien jemanden aus ihrem Kreis mit der Durchführung beauftragen.
5. In jedem Fall ist die Begründung der Einberufung und das Zustandekommen der in Abs. 1 genannten Quoten (Unterschriften) der Einladung und dem Protokoll beizufügen.

§ 10. Elternausschuss

1. Der Elternausschuss besteht maximal aus doppelt soviel Mitgliedern, wie Klassen in der Schule eingerichtet sind. Der Obmann und dessen Stellvertreter können zu dieser Zahl noch dazu kommen.
2. Vorschläge zur Wahl zum Elternausschuss sind dem Obmann vor dem Beginn der Hauptversammlung schriftlich bekannt zu geben.
3. Gibt es mehr Bewerber als Funktionsplätze, so ist eine aus 2 Personen bestehende Wahlkommission zu bilden, die die Wahl im Protokoll bestätigt.
4. Sind nur maximal 8 Ausschussmitglieder vorhanden (gewählt/wählbar), so werden diese automatisch zu Vorstandsmitgliedern, und arbeiten nach den dort stehenden Regeln.
5. Der Elternausschuss wählt aus ihrer Mitte den Kassier, dessen Stellvertreter, den Schriftführer und dessen Stellvertreter.
6. Der Obmann ist Vorsitzender des Elternausschusses. Bei dessen Verhinderung führt dessen Stellvertreter den Vorsitz. Sind beide verhindert, so wählen die Anwesenden einen aus ihrer Mitte zum Vorsitzenden für diese Sitzung.
7. Von den Ausschusssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.
8. Der Elternausschuss ist auf Verlangen von mindestens 3 Ausschussmitgliedern einzuberufen.
9. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
10. Die Anwesenheit von der Hälfte der gewählten Ausschussmitgliedern reicht zur Beschlussfähigkeit.
11. Der Ausschuss kann gewisse Aufgaben an den Vorstand delegieren.
12. Ausschussmitglieder können ihr Mandat an andere Elternvereinsmitglieder delegieren.

§ 11. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) Dem Obmann und dessen Stellvertreter
 - b) Dem Kassier und dessen Stellvertreter
 - c) Dem Schriftführer und dessen Stellvertreter
 - d) Bis zu 2 weiteren Vorstandsmitgliedern
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Elternvereins, mit Ausnahme der der Hauptversammlung oder dem Elternausschuss zugeordneten Entscheidungen.
3. Gibt es wegen §10 Abs. 4 keinen eigenen Elternausschuß, so liegen alle nicht der Hauptversammlung obliegenden Entscheidungen bei ihm.
4. Die Vertretung des Elternvereins nach außen obliegt dem Obmann.
5. Der Obmann ist Vorsitzender bei allen Versammlungen, Sitzungen und Veranstaltungen des Vereins und des Elternausschusses.
6. Bei länger währender Beschlussunfähigkeit von Elternausschuss (§10 Abs.10) ist vom ihm eine außerordentliche Hauptversammlung zum frühest möglichen Termin einzuberufen.
7. Der Obmann wird bei Verhinderung durch den Obmann Stellvertreter vertreten.
8. Finanzgeschäfte sind vom Obmann gemeinsam mit dem Kassier gemäß den Beschlüssen abzuwickeln.
Bei Verhinderung ist der jeweilige Stellvertreter berechtigt
9. Die Führung des Kassabuches obliegt ausschließlich dem Kassier (dessen Stellvertreter). Andere Funktionäre haben nur Einsichtsrecht (nach Terminvereinbarung).
10. Rechtsgeschäfte sind vom Obmann gemeinsam mit dem Schriftführer abzuwickeln.
Bei Verhinderung ist der jeweilige Stellvertreter berechtigt.
11. Der Obmann, bei dessen Verhinderung aber auch jedes Mitglied des Vorstands hat bei bekannt werden einer länger dauernden Verhinderung oder ausscheiden eines notwendigen Vorstandsmitglieds dafür zu sorgen, dass eine Nachwahl durchgeführt wird (Einberufung des Elternausschusses oder einer außerordentlichen Hauptversammlung).
12. Der Vorstand trifft Beschlüsse
 - a) Bei von Hauptversammlung / Elternausschuss vordefinierten kleinen Entscheidungen mit der einfachen Mehrheit, jedoch mindestens 2 Stimmen von mindestens 2 anwesenden Vorstandmitgliedern
 - b) Mit einfacher Mehrheit von mindestens 3 Vorstandmitgliedern in allen anderen ihn zustehenden Entscheidungen.
 - c) Entscheidungen in allen anderen Angelegenheiten sind durch Einberufung des zuständigen Gremiums zum ehest möglichen Zeitpunkt zu erwirken.

§ 12. Rechnungsprüfer

1. Die Rechnungsprüfer haben das Recht bei allen Sitzungen dabei zu sein, haben aber kein Stimmrecht, nur beratende und beobachtende Funktion.
2. Sie haben zu überprüfen
 - a) die widmungsgemäße Verwendung der Gelder auf Grund der Beschlüsse
 - b) die Vereinsgebarung, Bücher und Belege auf Konsistenz.
3. Dazu haben sie das Recht jederzeit (gegen Voranmeldung) in alle Bücher und Protokolle Einsicht zu nehmen. Bei groben Ungereimtheiten haben sie auch das Recht, eine Elternausschusssitzung zu beantragen.
4. Der Elternausschuss kann von ihnen einen Bericht bezüglich Abs.2 Lit. a) in jedem Quartal einfordern.
5. Vor jeder ordentlichen Hauptversammlung ist vom Kassier ein Kassenabschluss durchzuführen und dieser Abschluss im Kassenbuch von den (vom) Rechnungsprüfer(n) zu signieren, sowie ein Bericht darüber an die Hauptversammlung zu erstellen.
6. Je nach Grund der Veranlassung einer außerordentlichen Hauptversammlung, kann auch dafür ein Kassenabschluss und Bericht wie unter Abs. 4 notwendig werden.
7. Rechnungsprüfer dürfen keine andere Funktion im Verein bekleiden.

§ 13. Teilnahme an Elternvereinsversammlungen

An den Veranstaltungen und Versammlungen des Elternvereins können jeweils über Einladung des Vorstands auch andere Personen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 14. Schiedsgericht

1. Streitigkeiten, die sich aus dem Vereinsverhältnis ergeben, sind durch ein von den streitenden Parteien einzusetzendes Schiedsgericht zu behandeln.
2. Jeder der streitenden Teile wählt zwei Vereinsmitglieder zu Parteivertretern. Diese einigen sich auf einen Vorsitzenden aus dem Kreise der verbleibenden, wenn möglich nicht betroffenen Vereinsmitgliedern als Vorsitzenden (einstimmige Wahl).
3. Das Schiedsgericht ist bei der Anwesenheit vom Vorsitzenden und mindestens einen Vertreter jeder Partei beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit.
4. Gegen seine Entscheidung ist keine Berufung zulässig, sie ist vereinsintern bindend.

§ 15. Auflösung des Elternvereins

1. Die Auflösung des Elternvereins ist von der Hauptversammlung zu beschließen.
2. Das Vereinsvermögen wird
 - a) zuerst zur Deckung aller Verbindlichkeiten verwendet.
 - b) Der Rest ist gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.